

g vom Jahre 1818 ein-  
Oberalten, vier ärztli-  
Vorstehern der from-  
liche Gesundheitspflege,  
odes-Bezeugungsa-  
geliefert werden müs-  
Tod veranlasst haben,  
en; auch sind sie die  
n kann nicht eher als  
irgic, Geburtshilfe

ie zugleich Mitglieder  
t, der andere für das

M. s. den Artikel:  
en.

Herrn Lazarus Gum-  
liche unter Verfügung  
stboten, welche zur  
verlassen haben, ledig-  
enossen bestimmt ist,  
t. Es hat nämlich der  
hend aus zwei Wohn-  
se, und einem Häuse-  
egenen Hofe angekauft  
Die 40 reinlichen und  
Personen, so lange als

Das Häuselein wird  
Vohnhäuser und zehn-  
tunge und Unterhal-  
ifter selbst durch ein-  
einerung der Stiftung  
usführlichen Statuten,  
g enthält, hat E. H.

ewigen Tagen unter  
en Gemeinde, welche  
ich Statt findenden  
h- israelitischen Ge-  
h- Abschrift der Ab-  
uzustellen. Die Ver-  
ch Stimmenmehrheit,  
undsätze, sichern die  
ste Vorbeugung gänz-  
hmsweise, eigentliche  
r die Bewohner sorgt  
teillichkeit. Die Stif-  
ungen sind vergeben

hat befriedigt wer-  
hat das Stift seine  
sicher zu hoffenden  
esultate zu erwarten.  
as im Jahr 1612 er-  
auf die Universität,  
den hiesigen Eltern  
unter Aufsicht behal-  
den ersten Inspector  
ernannt waren, das  
gust 1613 durch den  
min feierlich einge-  
ewahrten Bibliothek,  
chenkung der Wolf-  
orgrösserung dessel-  
e Gebäude, welches  
geräumigen Hörsaal  
immer auch zu den  
benutzt ward. Durch  
der neuen Gebäude  
Eingänge des Haupt-  
grössere Hörsaal für  
Theil nimmt, links  
Professoren und ver-  
lic Vorlesungen, an  
cum Theil nehmen.

— Die übrigen Säle und Zimmer sind für die Sammlungen des Gymnasiums bestimmt. (Vergl. d. Artikel: Gebäude für Hamburgs öffentliche Bildungs-Anstalten S. 365).

Das Gymnasium erhielt im Jahr 1652 neue Gesetze, und durch die Reorganisation vom Jahre 1675 ward das bis dahin lebenslängliche Rectorat (dieser Name ward seit 1620 an die Stelle des Inspectorats gekommen) in ein jährlich wechselndes verwandelt, besonders auf Betrieb des Prof. Mich. Kirsten, der auch der erste jährliche Rector war. Unter den verstorbenen Lehrern dieser Anstalt zeichneten sich, ausser den genannten besonders aus: Joachim Jungius, Peter Lambecius, Vincent Piacius, Johannes Vegetius, Sebastian Edzardi, Georg Eliezer Edzardi, Joh. Albert Fabricius, Joh. Christopher Wolf, Michael Richey, Joh. Christian Wolf, Herm. Samuel Reimarus, Joh. Georg Büsch, Christ. Daniel Ebeling, Joh. Alb. Heinr. Reimarus, Johs. Gurllit und Carl Friedr. Hipp.

An die Stelle des mehrjährigen provisorischen Zustandes ist durch Rath- und Bürgerschluss vom 27sten April 1837 eine definitive Reorganisation der Anstalt getreten. Vollständigen Aufschluss über die Bestimmung und die Verhältnisse des Gymnasiums geben die nachstehenden, am 21sten Juni 1837 publicirten, revidirten Gesetze:

§. 1. Der Zweck des akademischen Gymnasii ist ein gedoppelter: 1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schulwissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden zur Erlernung der den Universitäten ausschliesslich vorbehaltenen Wissenschaften; 2) Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das praktische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen.

§. 2. Mit dem Gymnasium sind, wie durch den gemeinschaftlichen Zweck, so auch durch die gemeinschaftliche Aufsichts-Behörde, folgende wissenschaftliche Anstalten nebst den dazu gehörigen Sammlungen verbunden: die Stadtbibliothek, der botanische Garten und die Sternwarte. Diese Anstalten und Sammlungen können nicht nur von denjenigen, welche an den Vorlesungen der Professoren Theil nehmen, sondern auch von jedem andern, der solches wünscht, unter behüflicher Aufsicht der Vorsteher, so wie unter Beachtung der sonst dafür bestehenden Vorschriften, benutzt werden. Die Stadtbibliothek steht unter der Aufsicht der Bibliothekare, der botanische Garten unter der des Professors der Naturgeschichte, die Sternwarte unter der des Vorstehers derselben. Ueber Sammlungen wird die Gymnasial-Deputation den einzelnen Professoren die Aufsicht übertragen, welche dieselben ohne besondere Remuneration zu übernehmen haben. Die Direction über die gedachten mit dem Gymnasio zusammenhängenden Anstalten haben, unter Zuziehung der jedesmaligen Vorsteher, die aus Mitgliedern des Collegii Scholarchalis gebildeten besondern Deputationen, in welchen der jedesmalige Profescholarch den Vorsitz führt.

§. 3. Das Gymnasium steht unter dem Senate, als der höchsten Behörde. Die unmittelbare Aufsicht darüber führt das Collegium Scholarchale durch die aus den Mitgliedern desselben gebildete Gymnasial-Deputation, in deren Versammlungen der jedesmalige Rector Sitz und Stimme hat. Letzterem liegt es zunächst ob, über die Beobachtung der, die Professoren und Gymnasiasten betreffenden Vorschriften zu wachen. In erheblicheren Fällen hat er die Sache an die Gymnasial-Deputation zu bringen.

§. 4. Zur Wahl eines Professors beim Gymnasium wird, nach vorher darüber eingeholter Genehmigung eines Hochedten Raths, von der Gymnasial-Deputation ein Aufsatz von zwei oder mehreren Gelehrten entworfen. Letztere haben sich, wenn ihre Fähigkeiten nicht bereits durch schriftstellerische Arbeiten beurkundet oder darf bekannt sind, durch eine gedruckte Abhandlung zu legitimiren. Der Erwählte sonst jedoch neben dieser Professur kein anderes, ausserhalb des Wirkungskreises des Gymnasii liegendes Amt bekleiden. Das Collegium Scholarchale hat, nach angehörtem Gutachten der Gymnasial-Deputation über die auf den Wahlaufsatz gebrachten Competenten, einen derselben zu erwählen. Die Wahl ist E. Hochedten Rath zur Confirmation vorzulegen. Von Diesem geht nach der Confirmation auch die Vacation des Erwählten aus.

§. 5. Fünf Professoren, unter welchen das Rectorat jährlich wechselt, sind für folgende Hauptfächer angestellt:

- |                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| 1) biblische Philologie,  | 4) Mathematik u. Physik, und |
| 2) classische Philologie, | 5) Naturgeschichte.          |
| 3) Geschichte,            |                              |

Die bisherige sechste Professur (der Philosophie) bleibt für jetzt vacant. Die gegenwärtigen Professoren haben jedoch die Vorlesungen über Einleitungswissenschaften in die Philosophie, ohne besondere Remuneration dafür, mit zu übernehmen. Das sonst mit dem Rectorat verbunden gewesene Honorar fällt künftig weg. Die Abfassung der Memorien haben die Professoren künftig der Reihe nach zu übernehmen. Der von den Professoren zu entwerfende Lections-Catalog wird jedes Jahr, nachdem selbiger 14 Tage vorher der Gymnasial-Deputation mitgetheilt worden, im Programm und in den öffentlichen Blättern von dem Rector bekannt gemacht. In diesem Programm sind zugleich diejenigen Vorlesungen, welche im vergangenen Jahre wirklich gehalten worden, anzuzeigen. Sollte irgend Jemand, der nicht als Professor beim Gymnasium angestellt ist, Vorträge in dem Locale desselben zu halten wünschen, so hat er die Genehmigung der Gymnasial-Deputation dazu nachzusuchen.

§. 6. Wer als Gymnasiast aufgenommen zu werden wünscht, muss zuvörderst dem Rector über sein bisheriges Lernen und Betragen durch die erforderlichen hie-